

21.04.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Klienten!

Nachdem seit gestern die Anträge für den Härtefallfonds Phase 2 möglich sind, möchten wir Sie kurz über aktuelle Entwicklungen informieren:

Die Höhe der gewährten Förderung hängt von Ihrem Verdienstentgang ab. Als Vergleichszeitraum können laut Richtlinien das letzte veranlagte Jahr oder alternativ auch der Durchschnitt der letzten drei veranlagten Jahre herangezogen werden. Generell gilt: Je erfolgreicher die letzten drei Jahre waren, desto eher sollten Sie zum Vergleich herangezogen werden. Eine entsprechende Auswahl ist beim Antrag zu treffen. Zu beachten ist allerdings, dass die Richtlinie von „rechtskräftigen Bescheiden“ ausgeht. Rechtskräftig ist ein Bescheid erst nach Ablauf der Beschwerdefrist, die für Bescheide ab 17.2.2020 automatisch bis Ende Mai verlängert wurde. Sollten Sie daher als Vergleichszeitraum ein erst kürzlich veranlagtes Jahr (z.B. 2019) auswählen wollen, müssten Sie mit dem Antrag mindestens bis Anfang Juni warten. Eine weitere Verlängerung der Frist kann derzeit nicht ausgeschlossen werden.

Andererseits kann es günstiger sein, als Vergleichszeitraum ein früheres Jahr (z.B. 2018) heranzuziehen, sodass die Antragstellung in so einem Fall rasch vor Abgabe einer späteren Steuererklärung erfolgen sollte.

Unser Tipp ist daher die genaue Prüfung der möglichen Vergleichszeiträume. Zu beachten ist, dass längere Rechtsmittelfristen dazu führen, dass jüngere Vergleichszeiträume möglicherweise nicht einbezogen werden können, wenn der Antrag zu früh gestellt wird.

Zur Unterstützung bei diesen und weiteren Überlegungen zum Härtefallfonds Phase 2 steht Ihnen unser Team wie gewohnt gerne zur Verfügung.

Den Antrag sowie Fragen und Antworten finden Sie unter folgendem Link:
<https://www.wko.at/service/haertefall-fonds-phase-2.html>

Bleiben Sie gesund!